# Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim über das flächenhafte Naturdenkmal "Die Bell"

Vom 04.11.1997

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

§ 1

## Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in Abs. 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Mannheim wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Die Bell".
- (2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 0,5 ha. Es liegt im Bürgerpark Mannheim-Feudenheim, der im Süden an die Ackerfläche mit dem Flst.-Nr. 21366 angrenzt. Das Naturdenkmal beinhaltet Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 21366, 21366/1, 21374 21377, 21380, 21381, 21382 und 31863. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung des Sandrasengebietes. Der Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt und der Schutz ist Ziel der Schutzgebietsverordnung.
- (4) Die Verordnung mit der Anlage 1 wird beim Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim, Amt für Baurecht und Umweltschutz, Collinistr. 1, 68161 Mannheim zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

#### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, das flächenhafte Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Beeinträchtigung ist auch die Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Im Bereich des Naturdenkmals ist insbesondere verboten:
  - 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweilig geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen:

- 2. Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen, oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- die Bodengestalt zu verändern;
- 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
- 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 8. Tiere einzubringen, wildlebende Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 9. Feuer anzumachen oder zu grillen;
- 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
- 11. Hunde mitzuführen:
- 12. Chemische- als auch Düngemitte aufzubringen oder zu lagern;
- 13. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
- 14. zu reiten oder zu longieren.

§ 3

## Zulässige Handlungen

### § 2 gilt nicht

- 1. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- 2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das flächenhafte Naturdenkmal werden durch die Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

## **Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG Baden-Württemberg handelt, wer im Bereich des flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf ihrer Verkündung in Kraft.

Mannheim, den 4.11.97

Gerhard Widder Oberbürgermeister

Nach § 60 a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrensund Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verordnung schriftlich beim Bürgermeisteramt Mannheim, Amt für Baurecht und Umweltschutz, Collinistr. 1, 68161 Mannheim, geltend gemacht wird; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Mannheim Der Oberbürgermeister